

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/52 vom 6. November 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-11-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2024\\_52](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_52)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/52 du 6 novembre 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/52 del 6 novembre 2025

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Revision. Invalidenrente. Sachverhaltsvergleich. Aufhebungszeitpunkt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. November 2025, IV 2024/52). Beim Bundesgericht angefochten.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

ATSG gewesen, was bedeutet, dass sich sein Gegenstand auf die Prüfung einer Anpassung der formell rechtskräftig zugesprochenen Invalidenrente des Beschwerdeführers an eine nach der Rentenzusprache eingetretene Sachverhaltsveränderung beschränkt hat.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer hat zu Recht geltend gemacht, dass die Sachverständige I.\_\_\_\_ in ihrem Gutachten Zweifel an der Überzeugungskraft des für die ursprüngliche Rentenzusprache massgebenden Berichtes der psychiatrischen Klinik B.\_\_\_\_ vom August 2003 geäussert hat und dass diese Ausführungen respektive die Schlussfolgerungen der Sachverständigen I.\_\_\_\_ bezüglich der Diagnosen und der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers folglich als eine anderslautende Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhaltes interpretiert werden könnten, was eine Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG ausschliessen würde. Tatsächlich wecken die Ausführungen im Gutachten der psychiatrischen Sachverständigen I.\_\_\_\_ Zweifel an der Überzeugungskraft des Berichtes der psychiatrischen Klinik B.\_\_\_\_ vom August 2003. Retrospektiv betrachtet kann deshalb nicht behauptet werden, der Beschwerdeführer sei im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache überwiegend wahrscheinlich vollständig arbeitsunfähig gewesen. Da von weiteren Abklärungen über 20 Jahre später in antizipierender Beweiswürdigung kein Erkenntnisgewinn erwartet werden kann, liegt bezüglich des massgebenden Arbeitsfähigkeitsgrades des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache eine objektive Beweislosigkeit vor. Wenn aber der aktuelle Sachverhalt im Zeitpunkt des Abschlusses des Rentenrevisionsverfahrens nicht mit dem Sachverhalt im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache verglichen werden kann, weil diesbezüglich eine objektive Beweislosigkeit vorliegt, wäre eine Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG an sich zum Vorneherein ausgeschlossen. Eine auf einem ungenügend ermittelten Sachverhalt basierende Rente wie jene des Beschwerdeführers wäre also „revisionsresistent“, weil jede Rentenrevision zufolge der Unmöglichkeit des Sachverhaltsvergleichs IV 2024/52 7/12

scheitern müsste. Dies liefe offenkundig dem Sinn und Zweck des Art. 17 Abs. 1 ATSG zuwider. Die Revision einer Rente muss auch dann zulässig sein, wenn der Sachverhalt, wie

er zum Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache vorgelegen hat, nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit festgestanden hat und auch aktuell nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht. In einem solchen Fall muss der (überwiegend wahrscheinliche) Sachverhalt im Zeitpunkt des Abschlusses des Rentenrevisionsverfahrens mit jener Sachverhaltsannahme verglichen werden, die bei der ursprünglichen Rentenzusprache unter den gesetzlichen Tatbestand subsumiert und damit der rentenzusprechenden Verfügung zugrunde gelegt worden ist. Ein Revisionsgrund liegt in einem solchen Fall also dann vor, wenn der aktuelle Sachverhalt nicht mehr jener Sachverhaltsannahme entspricht, auf die die IV-Stelle bei der ursprünglichen Rentenzusprache abgestellt hat (vgl. dazu etwa den Entscheid IV 2019/161 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 2. November 2023, E. 2.1, mit Hinweisen). Also ist für den in Anwendung des Art. 17 Abs. 1 ATSG vorzunehmenden Sachverhaltsvergleich der aktuelle Sachverhalt am 8. Februar 2024 mit der der ursprünglichen rentenzusprechenden Verfügung vom 31. März 2004 zugrunde liegenden Annahme zu vergleichen, der Beschwerdeführer sei vollständig arbeitsunfähig.

### **E. 2.2**

Aufgrund der Akten steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt an einer somatischen Gesundheitsbeeinträchtigung gelitten hat, die seine Arbeitsfähigkeit für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten eingeschränkt hätte. Die Beschwerdegegnerin hat folglich zu Recht eine rein psychiatrische Begutachtung mit einer neuropsychologischen Testung in Auftrag gegeben. Die neuropsychologische Sachverständige hat anschaulich und überzeugend aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer an einer leichten kognitiven Funktionsstörung gelitten hat, die das Rendement um maximal 20 Prozent eingeschränkt hat. Sie hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass diese Funktionsstörung am ehesten auf eine depressive Beeinträchtigung zurückzuführen sei. Die psychiatrische Sachverständige I. \_\_\_ hat den Beschwerdeführer zweimal während jeweils mehreren Stunden untersucht. Sie hat das neuropsychologische Teilgutachten sowie alle anderen relevanten medizinischen Akten eingehend gewürdigt. Sie hat sowohl die Angaben des Beschwerdeführers als auch die von ihr erhobenen objektiven klinischen Befunde detailliert wiedergegeben. Nichts deutet darauf hin, dass sie eine wesentliche Tatsache übersehen oder ignoriert hätte. Die Sachverständige hat anschaulich aufgezeigt, dass der massgebende objektive klinische Befund weitestgehend unauffällig gewesen ist. Sie hat weder ein relevantes Schmerzerleben noch eine Antriebsminderung feststellen können. Die Kriterien für die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung sind ebenfalls nicht erfüllt gewesen. Die diagnostische Schlussfolgerung, der Beschwerdeführer leide an einer leicht bis allenfalls mittelgradig ausgeprägten depressiven Störung sowie an einer Fehlverarbeitung der geringfügigen somatischen Beschwerden, überzeugt ohne Weiteres. Bezüglich des Arbeitsfähigkeitsattestes hat das Gutachten an einem Begründungsmangel gelitten, wie die RAD-Ärztin J. \_\_\_ zu Recht moniert hat. Diesen IV 2024/52 8/12

Begründungsmangel hat die Sachverständige I. \_\_\_ in ihrer ergänzenden Stellungnahme beseitigt. Sie hat nochmals eingehend zur Arbeitsfähigkeit Stellung genommen und sie hat überzeugend begründet aufgezeigt, dass die im Gutachten enthaltene Arbeitsfähigkeitsschätzung zu sehr auf den subjektiven Angaben des Beschwerdeführers und zu wenig auf den objektiven klinischen Befunden beruht hatte, weshalb sie hat korrigiert werden müssen. Das Attest eines Arbeitsfähigkeitsgrades von 70 Prozent für

leidensadaptierte Tätigkeiten überzeugt, wie auch die RAD-Ärztin J. \_\_\_ festgehalten hat. Ebenso überzeugend ist die im Gutachten vertretene Schlussfolgerung, der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sei wahrscheinlich zu Beginn des Jahres 2017, mit Sicherheit aber ab März 2020 bereits so gut gewesen, dass der Beschwerdeführer zu 70 Prozent arbeitsfähig gewesen sei. Im Februar 2017 hatte der behandelnde Psychiater D. \_\_\_ nämlich berichtet, dass der objektive klinische Befund während jener zwei Sitzungen, die er bis dahin durchgeführt hatte, weitestgehend unauffällig gewesen sei und dass er folglich weder eine posttraumatische Belastungsstörung noch eine somatoforme Schmerzstörung diagnostizieren könne. In der Zeit zwischen der Begutachtung durch die psychiatrische Sachverständige I. \_\_\_ im Dezember 2022 und der Eröffnung der angefochtenen Verfügung vom 8. Februar 2024 hat sich gemäss der Aktenlage keine Entwicklung eingestellt, die Zweifel am Arbeitsfähigkeitsgrad oder am Zeitpunkt der Verbesserung des Gesundheitszustandes geweckt hätte. Gestützt auf die Akten steht folglich mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer spätestens zu Beginn des Jahres 2017 zu 70 Prozent arbeitsfähig für leidensadaptierte Tätigkeiten gewesen ist.

### **E. 2.3**

Da der Beschwerdeführer keinen Beruf erlernt hat und da folglich sowohl sein Valideneinkommen als auch der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne entsprechen, kann der Betrag der Vergleichseinkommen bei der Berechnung des Invaliditätsgrades mathematisch keine Rolle spielen. Der Invaliditätsgrad entspricht also dem Arbeitsunfähigkeitsgrad, korrigiert um einen allfälligen dem sogenannten Tabellenlohnabzug analogen Abzug. Ein solcher Abzug wird berücksichtigt, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die versicherte Person ihre Arbeitsfähigkeit nicht mit demselben ökonomischen Erfolg verwerten kann wie eine gesunde, im selben Pensum tätige Person. Das ist der Fall, wenn anzunehmen ist, dass ein strikt ökonomisch-betriebswirtschaftlich denkender, also keinen Soziallohn ausrichtender Arbeitgeber der versicherten Person keinen durchschnittlichen, sondern nur einen unterdurchschnittlichen Lohn ausbezahlen wird, um seinen aus der Anstellung der versicherten Person resultierenden „Arbeitsmehrwert“ – die Differenz zwischen dem ökonomischen Wert der Arbeitsleistung für den Arbeitgeber und den direkten und indirekten Lohn- und Lohnnebenkosten – auf einen durchschnittlichen Betrag zu erhöhen. Kann eine versicherte Person nur einen unterdurchschnittlichen ökonomischen Mehrwert generieren oder sind die indirekten Lohnkosten oder die Lohnnebenkosten überdurchschnittlich hoch, resultiert für den Arbeitgeber nämlich nur ein unterdurchschnittlicher „Arbeitsmehrwert“. Ein strikt betriebswirtschaftlich operierender Arbeitgeber wird das nicht hinnehmen, IV 2024/52 9/12

sondern diese „Einbusse“ auf den Arbeitnehmer überwälzen, indem er diesem nur einen unterdurchschnittlichen Lohn bezahlt, sodass für den Arbeitgeber ein durchschnittlicher „Arbeitsmehrwert“ resultiert. Ein Arbeitgeber müsste bei der Anstellung des Beschwerdeführers mit depressionsbedingt überdurchschnittlich starken Schwankungen der Arbeitsleistung rechnen und das Risiko von überdurchschnittlich vielen krankheitsbedingten Absenzen einkalkulieren. Zudem würde er den Beschwerdeführer nicht so flexibel wie einen gesunden Hilfsarbeiter einsetzen können, da der Beschwerdeführer weder in der Lage wäre, sich rasch genug auf eine neue Tätigkeit

einzustellen, noch fähig wäre, auch nur vorübergehend Überstunden respektive mehr als das maximal zumutbare Arbeitspensum von 70 Prozent zu leisten. Diesen Risiken und Einschränkungen ist wegen der nur leichtgradig ausgeprägten depressiven Symptomatik mit einem dem Tabellenlohnabzug analogen Abzug von zehn Prozent Rechnung zu tragen. Der Invaliditätsgrad beträgt folglich 37 Prozent ( $= 100\% - 90\% \times 70\%$ ). Folglich ist der Beschwerdeführer im hier massgebenden Zeitpunkt nicht mehr rentenbegründend invalid gewesen.

### **E. 3**

Nach der bundesgerichtlichen Auffassung hätte die Rente des Beschwerdeführers allerdings trotz des nicht mehr rentenbegründenden Invaliditätsgrades nicht eingestellt werden dürfen, weil der Beschwerdeführer im massgebenden Zeitpunkt der Begutachtung bereits über 55 Jahre alt gewesen ist und weil er damals die Rente bereits während mehr als 15 Jahren bezogen hatte. Der Praxis des Bundesgerichtes folgend hätte die Beschwerdegegnerin die Rente weiter ausrichten und Eingliederungsmassnahmen durchführen müssen. Diese Praxis findet allerdings keine Stütze im Gesetz. Es liegt aber offensichtlich auch keine ausfüllungsbedürftige Gesetzeslücke vor. Das Beispiel des Beschwerdeführers zeigt dies eindrücklich. In Frage käme hier nämlich nur eine Arbeitsvermittlung, die aber augenscheinlich keinerlei Einfluss auf den Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers haben könnte und die natürlich auch keinen Taggeldanspruch verschaffen würde, der mangels einer Taggeldberechtigung ersatzweise mit der Weiterausrichtung der bisherigen Rente befriedigt werden müsste. Weder systematisch noch teleologisch ist auch nur ansatzweise nachvollziehbar, weshalb eine über 55 Jahre alte versicherte Person oder eine Person, die während mindestens 15 Jahre eine Rente bezogen hat, trotz eines nicht mehr rentenbegründenden Invaliditätsgrades die bisherige Rente sollte weiter beziehen können. Die bundesgerichtliche Praxis erweist sich als gesetzwidrig, weshalb sich ihre Anwendung verbietet.

### **E. 4.1**

Bezüglich des Zeitpunktes der Rentenaufhebung kommt eine Anwendung des Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV nicht in Frage, denn eine Meldepflichtverletzung ist nicht auszumachen. Die psychiatrische Sachverständige I.\_\_\_\_ hat anschaulich aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer nicht etwa aggraviert IV 2024/52 10/12

oder gar simuliert, sondern vielmehr Verdeutlichungstendenzen gezeigt hat, die einem dysfunktionalen Krankheitsverständnis entspringen sind. Der Beschwerdeführer ist also nicht nur bei der ursprünglichen Rentenzusprache, sondern auch in der Zeit danach und bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung respektive darüber hinaus überzeugt gewesen, dass er effektiv nicht mehr arbeiten könne. Auch wenn er in einem „Standortgespräch“ angegeben haben mag, dass sein Gesundheitszustand im Jahr 2011 besser als noch im Jahr 2004 gewesen sei, bedeutet das noch lange nicht, dass er sich auch nur ansatzweise arbeitsfähig gefühlt hätte. Ihm ist also überwiegend wahrscheinlich nichts bewusst gewesen, das er hätte melden müssen. Zudem steht ja nicht einmal mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache wesentlich schlechter als im Zeitpunkt der Rentenaufhebung gewesen ist (vgl. E. 2.1). Die Verbesserung ergibt sich nur aus dem Vergleich des aktuellen Sachverhaltes im Zeitpunkt der Rentenaufhebung mit der Sachverhaltsannahme, die der ursprünglichen rentenzusprechenden Verfügung

zugrunde gelegt worden ist. Vom Beschwerdeführer kann offenkundig nicht erwartet werden, dass er die Diskrepanz zwischen jener Sachverhaltsannahme und dem aktuellen Gesundheitszustand, den er aufgrund seines eigenwilligen Krankheitskonzeptes ohnehin nicht hat objektiv beurteilen können, hätte bemerken und melden müssen. Anwendbar ist folglich der Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV.

#### **E. 4.2**

Die im Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV enthaltene Abweichung vom an sich gesetzlich massgebenden Revisionszeitpunkt, nämlich dem Eintritt der relevanten Sachverhaltsveränderung, lässt sich nur mit vertrauensschutzrechtlichen Überlegungen rechtfertigen. Dieses Vertrauen wird aber nach der bundesgerichtlichen Auffassung zerstört, sobald der versicherten Person eine Rentenherabsetzung oder eine Rentenaufhebung angekündigt wird. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer mit einem Vorbescheid vom 10. Dezember 2018 angekündigt, dass sie die Aufhebung der laufenden Rente vorsehe. Die entsprechende Verfügung ist am 5. April 2019 ergangen. Der Beschwerdeführer hat also spätestens am 5. April 2019 nicht mehr auf den Fortbestand seines bisherigen Rentenanspruchs vertrauen können. Er hat mit einer Aufhebung der laufenden Rente per Ende Mai 2019 rechnen müssen. Auch wenn das Versicherungsgericht die Verfügung vom 5. April 2019 aufgehoben und die Sache zu weiteren Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen hat, kann ab Juni 2019 kein schutzwürdiges Vertrauen in den bisherigen Rentenanspruch mehr bestanden haben. Nach der bundesgerichtlichen Terminologie ist deshalb der in der Verfügung vom 5. April 2019 vorgesehene Wirkungszeitpunkt „erhalten“ geblieben. Das bedeutet, dass die Rente per 31. Mai 2019 aufzuheben ist.

#### **E. 5**

Damit dringt der Beschwerdeführer mit seinem Hauptanliegen, nämlich der Korrektur der von ihm als rechtswidrig erachteten Verfügung, vollumfänglich durch, weshalb bezüglich der Kosten- und IV 2024/52 11/12

Entschädigungsfolgen von einem vollständigen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen ist. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind folglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten. Der für deren Bemessung massgebende erforderliche Vertretungsaufwand ist als unterdurchschnittlich zu qualifizieren, weil dem Rechtsvertreter ein wesentlicher Teil des Sachverhaltes bereits aus dem vorgängigen Beschwerdeverfahren, für das er mit 3'500 Franken entschädigt worden ist, bekannt gewesen ist. Die Parteientschädigung ist folglich auf 2'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Rente des Beschwerdeführers wird per 31. Mai 2019 aufgehoben. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit 2'500 Franken zu entschädigen. IV 2024/52 12/12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.